

## **Auflassung von Grundflächen als „Gemeindestraße“ im Zusammenhang mit der Veräußerung von entbehrlichem Öffentlichen Gut**

### **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 26. April 2024 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1) des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurde

- aus dem Gst 338/1 EZ 399 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 302 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst 339/1 EZ 399 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 167 m<sup>2</sup>  
und
- aus dem Gst 335 EZ 399 KG Perau Teilflächen im Gesamtausmaß von 17 m<sup>2</sup>,

als Gemeindestraße aufgelassen.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998 - K-VStR 1998“, LGBl. Nr. 118/93 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Villach während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Günther Albel

